



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Reservation

Reservieren Sie die gewünschten Geräte und Anlagen frühzeitig unter Telefon 044 432 30 30, Fax 044 432 30 35 oder per E-Mail info@mediensystemhaus.ch.

2. Preise / Langzeit-Miettable

2.1. Die Nettomietpreise sind je nach Gerätetyp verschieden und können bei der Mediensystemhaus GmbH nachgefragt werden. In der Regel werden sie im konkreten Vertrag festgehalten, ansonsten der Kunde die Preise aus vergleichbaren Mietvertragsabschlüssen der Mediensystemhaus GmbH ausdrücklich akzeptiert. Für Geräte, welche die Mediensystemhaus GmbH erstmals vermietet, würde in diesem Fall ein handelsüblicher Mietzins in Rechnung gestellt.

2.2. Für mehrere, aufeinanderfolgende, Einsatztage rechnen wir mit folgenden Faktoren: Mietdauer Kostenberechnung

1 Tag 1 x Tagesmiete
2 Tage 1.5 x Tagesmiete
3 Tage 2 x Tagesmiete
4 Tage 2.5 x Tagesmiete
6 Tage 3 x Tagesmiete
8 Tage 4 x Tagesmiete
15 Tage 5.5 x Tagesmiete
22 Tage 6.5 x Tagesmiete
29 Tage 8 x Tagesmiete
43 Tage 10 x Tagesmiete
57 Tage 12 x Tagesmiete

2.3. Die Nettomietpreise werden vom Kunden entrichtet für das Recht, die Geräte entsprechend ihrem Zweck während der vereinbarten Dauer benutzen zu können.

2.4. Die Mietpreise verstehen sich in CHF exkl. 7.6% MWSt (Reg.-Nr. 616 931).

3. Fahrzeugkosten / Installation / Bedienung

3.1. Falls der Kunde nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss darauf verzichtet oder nicht in der Lage ist, alle oder einzelne dieser Arbeiten sorgfältig und fachgerecht selbst auszuführen, werden die Geräte von der Mediensystemhaus GmbH gegen zusätzliche Bezahlung der dafür anfallenden Kosten geliefert, fachmännisch installiert, fachmännisch bedient und wieder beim Kunden abgeholt. Die Auswahl der dafür erforderlichen Personen und Mittel sowie die Bestimmung des erforderlichen Ausmasses dieser Arbeiten liegen im Ermessen der Mediensystemhaus GmbH.

Für die unter Punkt 3.1. genannten Leistungen werden folgende Kosten veranschlagt:

3.2. Fahrzeugkosten

Personenwagen inkl. 50 km CHF 50.00
Mehrkilometer CHF 00.80
Lieferwagen inkl. 50 km CHF 100.00
Mehrkilometer CHF 01.20
LKW inkl. 50 km CHF 160.00
Mehrkilometer CHF 03.00
Sonderbewilligung nach Aufwand
(Diese Preise gelten pro Tag und exkl. Fahrer)

3.3. Personalkosten

Technischer Leiter pro Stunde CHF 120.00
Tagespauschale (max. 10h) CHF 800.00
Techniker pro Stunde CHF 95.00
Tagespauschale (max. 10h) CHF 600.00
Fachkraft pro Stunde CHF 75.00
Tagespauschale (max. 10h) CHF 500.00
Stagehand pro Stunde CHF 50.00
Tagespauschale (max. 10h) CHF 350.00
Fahrer pro Stunde CHF 75.00

4. Geschäftszeiten

Unsere Geschäftszeiten sind von Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen sowie ausserhalb der Geschäftszeiten ist die Mediensystemhaus GmbH geschlossen resp. nur nach Vereinbarung erreichbar.



5. Mietdauer

5.1. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Werden die Mietobjekte zu spät retourniert, erneuert sich der Mietvertrag stillschweigend um einen Tag und der Mieter ist verpflichtet, die Mehrkosten gemäss Mietpreisliste zuzüglich einer allfälligen Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe bzw. Nichtannahme der Mietgeräte hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Miete.

5.2. Annulliert der Mieter seine Reservation, betragen die fälligen Annullierungskosten:

bis 60 Tage vor Mietbeginn 5 % des Mietbetrages
bis 30 Tage vor Mietbeginn 25 % des Mietbetrages
bis 10 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietbetrages
bis 3 Tage vor Mietbeginn 75 % des Mietbetrages
danach 100 % des Mietbetrages

Sind durch die Mediensystemhaus GmbH bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist der Mieter verpflichtet, den tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.

6. Zahlungskonditionen

6.1. Die Materialmiete ist in bar beim Abholen oder Retournieren der Geräte zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung behalten wir uns einen entsprechenden Zuschlag von 5% auf der Gesamtrechnung vor. Dieser Umtriebszuschlag beträgt jedoch mindestens CHF 30.-.

6.2. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Im Falle eines Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 9 % p.a.

6.3. Die Mediensystemhaus GmbH ist ausdrücklich berechtigt ihre Leistung zu verweigern, wird eine im Einzelvertrag geregelte Zahlungskondition nicht eingehalten.

7. Mietmaterial / Bedienung

Der Mieter bestätigt das Material in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben und über die Bedienung und Installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein resp. über das entsprechende Fachwissen zu verfügen, sofern er die Geräte selbst oder durch einen Dritten abholt und/oder zurückbringt und/oder installiert und/oder bedient.

8. Erlaubter Gebrauch / Missbrauch

8.1. Die gemieteten Geräte dürfen nur ihrem vorgesehenen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Mietgeräte vor Beschädigung geschützt und nur mit angemessener Sorgfalt bedient werden. Der Mieter haftet dem Vermieter für während der Mietdauer entstandene Beschädigungen jeglicher Art wie z. B. für Beschädigungen durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl oder Verschmutzung. Er haftet sowohl für selbstverschuldete Schäden, als auch für Schäden verursacht durch Dritte oder durch höhere Gewalt.

8.2. Mediensystemhaus GmbH erbringt die Leistungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit (vorbeugende Wartung) und zur Beseitigung von Störungen durch Reparieren oder Ersetzen von defekten Mietobjektteilen (Störungsbehebung) als notwendig erachtet. Der Mieter gewährt dem Vermieter zu diesem Zweck jederzeit und auf erstes Verlangen Zugang zur Mietsache. Kann das Mietobjekt nicht mehr repariert oder ersetzt werden, hat der Kunde höchstens Anspruch auf ein gleichwertiges Objekt. Die Mediensystemhaus GmbH kann die Wartungsleistungen vor Ort oder Mittels Fernwartung erbringen. Wartungsleistungen werden grundsätzlich während den unter Punkt 4 erwähnten Öffnungszeiten und nicht an gesetzlichen Feiertagen erbracht. Die Mediensystemhaus GmbH übernimmt keine Garantie für den unterbrochlosen Betrieb der Mietobjekte. Dem Mieter selbst ist es bei Schadenersatzfolge untersagt, ohne schriftliches Einverständnis der Mediensystemhaus GmbH, das Mietobjekt zu reparieren oder reparieren zu lassen.

8.3. Nicht retourniertes oder beschädigtes Material wird zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis zuzüglich Umtriebsentschädigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. Bestandesaufnahme bei Rückgabe

Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandesaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt er die von der Mediensystemhaus GmbH erstellte Bestandesaufnahme.

10. Versicherung

Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen alle Risiken ist die Sache des Mieters. Auf ausdrücklichen Wunsch schliessen wir eine Transportversicherung zu Lasten des Mieters ab.

11. Stromanschlüsse

Für die nötige Infrastruktur (Stromanschluss, Witterungsschutz etc.) sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten. Die Installation durch einen Elektriker ist Sache des Mieters.

12. Eigentum an den Geräten

12.1. Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der Mediensystemhaus GmbH, Saumackerstrasse 66, 8048 Zürich.

12.2. Der Mieter muss eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache oder eine Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Vermietern melden und das zuständige Betreibungs- resp. Konkursamt auf das Eigentum an der Mietsache hinweisen.



13. Schäden durch die Mietgeräte

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärkengrenzwerte (Maximalschalldruckpegel) gemäss entsprechender Verordnung. Es ist Sache des Mieters, für die nötigen Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede Art von Lizenzen zu sorgen.

14. Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslich zuständig für Klagen aus dem Vertragsverhältnis mit der Mediensystemhaus GmbH ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft.

Zürich, 05.02.07